

Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt
für die Stadt Hettstedt

mit den Ortsteilen: Burgörner-Neudorf, Burgörner-Altdorf,
Molmeck und die Ortschaften Ritterode und Walbeck

Jahrgang 21

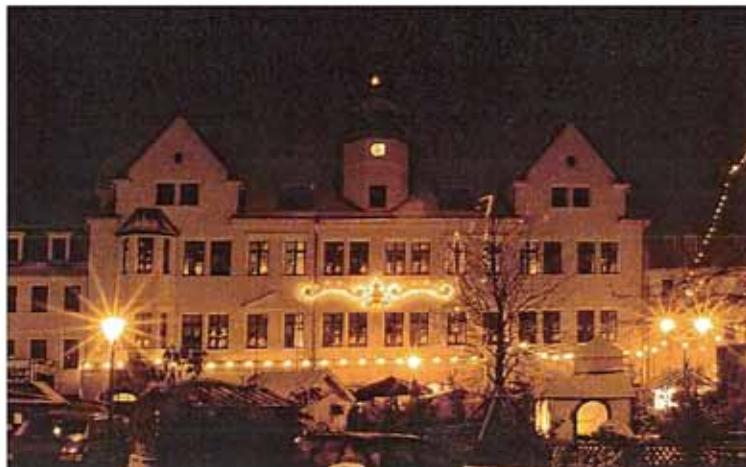
Mittwoch, dem 28. November 2012

Nummer 11



we we

Weihnachten in Hettstedt



Rathaus - Foto: G. Schäfer

we we



Weihnachtsmarkt vor dem Rathaus
21.12. – 23.12.2012



Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3
Telefon: 0 34 76/80 10 (Zentrale)
Fax: 0 34 76/80 11 65
Internet: www.hettstedt.de
E-Mail: stadt.hettstedt@hettstedt.de

Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldestelle

Mittwoch geschlossen.

Standesamt

Mittwoch und Freitag geschlossen

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortschaft Ritterode/Meisberg: Letzter Donnerstag des Monats

17.00 - 18.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 42

Ortschaft Walbeck: erster Mittwoch des Monats
17.00 - 18.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus,
Gutsplatz 1

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 0 34 76/80 01 59,
Fax: 0 34 76/80 06 93

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 0 34 76/85 10 08, Fax: 0 34 76/55 32 88	
Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 0 34 76/39 99 11,
Fax: 0 34 76/39 99 23

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 0 34 76/85 10 78
Tel. 24-Stunden-Service: 01 70/8 34 35 16,
Fax: 0 34 76/55 97 27
Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
E-Mail: social.krause@web.de

Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 0 34 76/81 00 32	
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 0 34 76/55 95 20

Sprechzeiten:
jeden 2. Donnerstag im Monat 16.00 Uhr - 17.30 Uhr
in dringenden Fällen
Telefon: 0 34 76/93 65 54

Mansfeld-Museum

Schlossstraße 7, Telefon: 0 34 76/20 07 53

Montag und Dienstag geschlossen
Mittwoch - Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,
Telefon: 0 34 76/8 59 60 (Zentrale), Fax: 0 34 76/85 96 13

E-Mail: info@woges-hettstedt.de

Sprechzeiten:
Dienstag 13.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Reparatur-Annahme
Telefon: 85 96 11
85 96 17
85 96 18

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt

Telefon: 0 34 76/8 70 20, Fax: 0 34 76/87 02 40

Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de

E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de

Geschäftszeiten:

Montag und Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Störungsdienst

Stadtwerke Hettstedt GmbH

(Gas-, Trinkwasser-, FernwärmeverSORGUNG,
Straßenbeleuchtung) 0 34 76/8 70 20
oder 01 73/5 64 40 13

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruffax	112
Polizei	110
Leitstelle	0 34 64/56 98 89 10 Fax: 0 34 64/56 98 89 27

Auskunft Ärztlicher	
Bereitschaftsdienst	0 34 64/1 92 22
Qualifizierter Krankentransport	0 34 64/1 92 22
Klinikum Mansfelder Land Hettstedt	

Robert-Koch-Str. 08	0 34 76/93 30
Klinikum Mansfelder Land Eisleben	
Hohelerstraße 25	0 34 75/900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr)	
(Energie)	08 00/2 30 50 70
Stadtwerke Hettstedt GmbH	
(Gas-, Trinkwasser-, FernwärmeverSORGUNG, Straßenbeleuchtung)	0 34 76/8 70 20
Hotline	03 71/4 82 40 00

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt

- Beschlüsse der 37. ordentlichen Stadtratssitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 23.10.2012
- Erlaubnis über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 23. Dezember 2012

Seite 3
Seite 8

Stadtwerke Hettstedt GmbH

- Übernahme der Netzbetreibung des Elektrizitätsverteilernetzes

Seite 8

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Offenlegung

Seite 8

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

- Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Seite 9

AZV Hettstedt und Umgebung

- Fusionsvertrag
- Anlage 1 - AZV Wipper-Schlenze Gebietskarte
- Verbandssatzung
- Anlage 3 - AZV Wipper-Schlenze Unterschriftenregelung
- Anlage 4 - Finanzstatus
- Satzungsgenehmigung

Seite 10
Seite 12
Seite 13
Seite 17
Seite 17
Seite 17

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner 37. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt

am 23.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst.

Öffentlicher Teil
Beratung und Beschlussfassung über die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hettstedt
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: 261-37/2012

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Hettstedt

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 6, und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und aufgrund §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundeseinheitlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hettstedt erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Hettstedt zugänglich sind,
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit die der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Hettstedt zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
3. der Betrieb von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, insbesondere Kegelbahn, Bowlingbahn, Billardtische und Darts.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch:

1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestaltung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2.

§ 5**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
 (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 und 2 mit Außerbetriebnahme.

§ 6**Erhebungszeitraum/Steuerschuld**

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraums.

§ 7**Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
 (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld.
 (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.
 (4) Sofern innerhalb eines Erhebungszeitraumes bei einem Gerät ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, findet für dieses Gerät keine Besteuerung statt. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.
 (5) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.
 (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 8**Steuersätze**

- (1) In den Fällen von § 7 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v.H. des Einspielergebnisses.
 (2) In den Fällen von § 7 Abs. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät für:
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 50,00 Euro
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, insbesondere in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 15,00 Euro
 3. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnspielmöglichkeit 10,00 Euro

§ 9**Steuererklärung/Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Hettstedt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
 (2) Die Steuer wird von der Stadt Hettstedt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
 (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Hettstedt die Steuer durch Schätzung der Bemessungsgrundlage fest. Dabei kann die Stadt Hettstedt von den Möglichkeiten der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.

§ 10**Sicherheitsleistung**

Die Stadt Hettstedt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11**Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Hettstedt anzuzeigen.
 (2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätetypen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
 (3) Die Erfordernisse nach GewO und Spielverordnung werden hiervon nicht berührt.

§ 12**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Hettstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO durchzuführen.
 (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Hettstedt Beauftragten Zutritt zu den aufstell- und Geschäftsräumen zu statthen, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13**Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Hettstedt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Liegenschafts-Kataster-Verwaltung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Hettstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
 (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen §§ 9, 11 und 12 dieser Satzung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hettstedt vom 24.10. 2002 außer Kraft.

Hettstedt, den 30.10.2012

Kavalier
Bürgermeister



Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Hettstedt inklusive der Regelung über die Ablösung notwendiger Stellplätze

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Hettstedt inklusive der Regelung über die Ablösung notwendiger Stellplätze.

Beschluss-Nr.: 262-37/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Hettstedt inklusive der Regelung über die Ablösung notwendiger Stellplätze

Präambel

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S.769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.569, 577, 717), in Verbindung mit den §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hettstedt.

§ 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 BauO LSA, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen herzustellen. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Anzahl nach Anlage 1 hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(3) Für bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 BauO LSA, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht erfasst sind, richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind nach den Verhältnissen im Einzelfall die in der Anlage

für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(4) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Anlage 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(5) Soweit in Anlage 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(6) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(7) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigm An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besuchertraffic durch Autobusse zu erwarten ist.

§ 3 Ablöseregelung

Der Bauherr oder ein nach § 48 BauO LSA zur Herstellung Verpflichteter hat für die notwendigen Stellplätze, die er nach § 48 Abs. 1 BauO LSA nicht herstellen kann, einen Geldbetrag zu zahlen. Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze gem. § 48 Abs. 2 BauO LSA außer Betracht. Die Höhe des Geldbetrages wird wie folgt festgesetzt:
1.350,00 Euro je Einstellplatz ab dem neunten Einstellplatz.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren weiter.

Hettstedt, den 30.10.2012

Kavalier
Bürgermeister



Anlage 1

Nr.	Vorhaben	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	Wohngebäude	
1.1.	Ein- und Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 - 2 Stpl. je Wohnung
1.2.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 20 - 25 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 - 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6.	Studenten- und Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
1.7.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten), Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote
5.13.	Fitness-Center	1 Stpl. je 15 bis 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2

Nr.	Vorhaben	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
6.4.	Imbiss ohne Sitzgelegenheit	1 Stpl. je 15 - 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
6.5.	Discotheken	1 Stpl. je 5 - 10 Sitz- oder Stehplätze
6.6.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten
7.4.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10.	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt und Entlastung der Betriebsleiterin

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt

- Der aus dem Jahresabschluss entstandene Jahresverlust in Höhe von 6.614,30 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- Die Entlastung der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2011 ist zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 263-37/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt und Entlastung der Eigenbetriebsleiterin

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

- Die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 wird vorgenommen und die Entlastung der Eigenbetriebsleiterin erteilt.
- Der Jahresgewinn von 146.617,20 Euro ist zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Beschluss-Nr.: 264-37/2012

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben Betriebskostenerstattung Freie Träger

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die **überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 41.572,47 EUR** in der HHST 46430-71800 für die Erstattung der Betriebskosten für das Haushaltsjahr 2011 an die Kindertagesstätte „Arche Kolping“, Adolf-Kolping-Str. 1 in Hettstedt.

Die Deckung erfolgt aus den HHST:

02400-26000	300,00 Euro	(Verwarnungsbescheinigung EMA (Mehreinnahme nicht geplant))
03500-14040	9.300,00 Euro	(Mieten, vermietete Objekte)
03500-15000	4.000,00 Euro	(Betriebskostenabrechnung Liegenschaften)
56000-15000	1.200,00 Euro	(Betriebskostenabrechnung Sport)
57000-16700	1.200,00 Euro	(Erstattung Versicherung Stadtbad)
59000-15000	800,00 Euro	(Betriebskostenerstattung Naherholung)
73000-15010	800,00 Euro	(Erstattung Energiekosten Wochenmarkt)
77100-15010	63,43 Euro	(Erstattung Versicherung Bauhof)
79100-14000	500,00 Euro	(Mieten Gewerbegebiet)
81000-22000	4.200,00 Euro	(Konzessionsabgabe Energie)
46430-16800	17.409,04 Euro	(Betriebskostenabrechnung (Erstattung für Stadt))
03300-65500	1.800,00 Euro	(Kasse, Sachverständigen Kosten (Gerichtsvollzieher) Minderausg.)
41.572,47 EUR		

Beschluss-Nr.: 265-37/2012

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines sachkundigen Einwohners der Stadt Hettstedt in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt,

Frau Ilona Detzner

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung mit sofortiger Wirkung zu berufen.

Beschluss-Nr.: 266-37/2012

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Erlaubnis über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

am 23. Dezember 2012

Die Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt, erlaubt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) folgende Regelung:

Allgemeinverfügung

Abweichend von § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Hettstedt, anlässlich des Weihnachtsmarktes, am Sonntag, dem 23.12.2012 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden.

Hinweis:

Von der Freigabe der Ladenöffnungszeiten bleiben die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer unberührt. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) zu beachten.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht und gilt nur für den 23.12.2012

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hettstedt, den 12.11.2012

Kavalier
Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Stadtwerke Hettstedt GmbH
Am Mühlgraben 2
06333 Hettstedt

Bekanntmachung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
die Stadtwerke Hettstedt GmbH übernimmt mit Wirkung ab dem 01.01.2013 sämtliche Rechte und Pflichten als Netzbetreiber des Elektrizitätsverteilernetzes für das Netzgebiet der Stadt Hettstedt sowie der Stadt Hettstedt in der Ortschaft Walbeck.
Bestehende vertragliche Vereinbarungen (Netzverträge) zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung/Einspeisung und zur Netznutzung führt die Stadtwerke Hettstedt GmbH als Rechtsnachfolger der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH fort.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Hettstedt GmbH

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

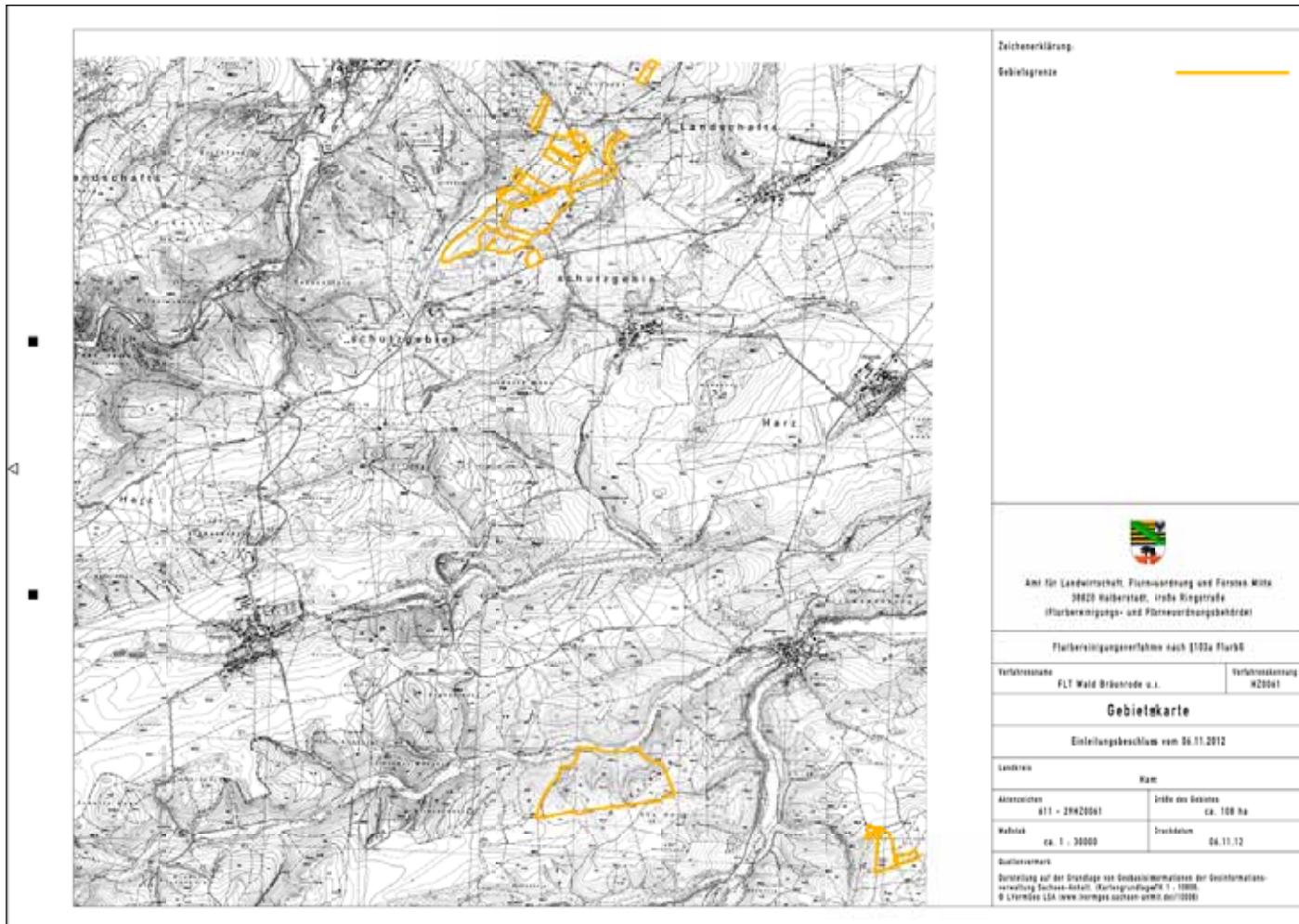
14.11.2012

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004(GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010(GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen:

Hettstedt, Ritterode, Walbeck in
Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt
(Ortsname)



AZV Hettstedt und Umgebung

Stand 28.08.2012

Fusionsvertrag

zwischen dem
Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Krieg, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt

und dem
Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze, vertreten durch den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer Herrn Eike Markus, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt

über die Neubildung des
Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

aus bestehenden Zweckverbänden

Auf der Grundlage des § 85 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492 ff) sowie der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, vereinbaren der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung und der Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze zum 1. Januar 2013 die Bildung eines Abwasserzweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden.

Präambel

Zwischen dem AZV Hettstedt und Umgebung und dem AZV Mansfeld-Schlenze besteht seit dem 01.07.2004 eine Zweckvereinbarung, die die Zusammenarbeit der beiden Verbände gewährleistet.

In den vergangenen Jahren hat sich die Zusammenarbeit bewahrt. Mit dem nachfolgenden Fusionsvertrag wird nunmehr die Bildung eines neuen, „gemeinsamen Zweckverbandes“ vollzogen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammenschluss/Entstehen
- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Fortgeltung des Satzungrechts
- § 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 5 Verbandsgeschäftsführung sowie Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 6 Verfahren der Verbandsgründung
- § 7 Sonstiges
- § 8 Gleichstellung
- § 9 Salvatorische Klausel
- § 10 Inkrafttreten/Verteiler

Anlage 1: Gebiets-/Übersichtskarte des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Anlage 2: Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Anlage 3: Unterschriftenregelung ggü. Banken und Kreditinstituten des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Anlage 4: Finanzstatus

§ 1

Zusammenschluss/Entstehen

(1) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung sowie der Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze schließen sich mit Wirkung zum **01.01.2013** zu einem neuen Zweckverband mit dem Namen **Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze**, nachfolgend Verband genannt, zusammen. Die Mitglieder sind

1. Stadt Arnstein mit den Ortsteilen Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Sandersleben (Anhalt), Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben und Wiederstedt
2. Lutherstadt Eisleben nur mit den Ortschaften Burgsdorf und Polleben
3. Stadt Gerbstedt mit den Ortschaften Augsdorf, Freist (mit den Ortsteilen Elben, Oeste, Reidewitz, Zabitz), Friedeburg,

- Friedebergerhütte (mit dem Ortsteil Adendorf), Gerbstedt, Heiligenthal (mit den Ortsteilen Hehnsdorf, Lochwitz), Hübitz, Ihlewitz (mit den Ortsteilen Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf), Rottelsdorf (mit dem Ortsteil Bösenburg), Siersleben (mit dem Ortsteil Thondorf), Welfesholz und Zabenstedt
4. Stadt Hettstedt mit den Ortsteilen Burgörner-Neudorf, Burgörner-Altdorf und Molmeck und den Ortschaften Ritterode und Walbeck
 5. Stadt Mansfeld nur mit den Ortsteilen Abberode, Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigenrode und Vatterode
 6. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nur mit der Gemeinde Klostermansfeld
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder mit den jeweils zugehörigen Ortschaften/Mitgliedsgemeinden (Übersichtskarte als **Anlage 1**).
- (3) Für den neuen Verband wird von den Vertragspartnern die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügte Verbandssatzung festgelegt. Die Anlagen 1 und 2 sind Vertragsbestandteil.
- (4) Mit Entstehung des neuen Verbandes gelten der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung und der Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze als aufgelöst.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Der neu gebildete Verband ist Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung und des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze.
- (2) Dieser Fusionsvertrag löst die bislang zwischen den Vertragsparteien bestehende Zweckvereinbarung ab.

§ 3 Fortgeltung des Satzungsrechts

Folgendes Satzungsrecht der Vertragsparteien gilt in seiner bisherigen räumlichen Erstreckung in den Mitgliedsgemeinden des neuen Verbandes (bzw. im Verbandsgebiet des neuen Verbandes) fort, bis es durch neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt:

- (1) Fortgeltendes Satzungsrecht des AZV Hettstedt und Umgebung

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 17.11.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Hettstedt vom 21.12.2011
- Satzung über die Erhebung von Erweiterungsbeiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 15.09.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Hettstedt vom 26.10.2011
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vom 14.12.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Hettstedt vom 25.01.2012
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.05.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 26.06.2010
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) vom 10.09.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 26.09.2009
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 23.02.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Hettstedt vom 28.03.2012
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von vorgeklärtem Schmutzwasser durch „Bürgermeister“ und Mischwasserkanäle im Ortsteil Sandersleben der Stadt Arnstein vom 25.11.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 18.12.2010

- (2) Fortgeltendes Satzungsrecht des AZV Mansfeld-Schlenze
- Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 28.01.2012
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigungsanlage in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.06.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 25.07.2009
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser im Verbandsgebiet in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.12.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 29.01.2011
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.05.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 26.06.2010
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA vom 18.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 25.07.2009
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 29.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 28.04.2012

Sämtliche oben benannten Satzungen gelten in der Form fort, in der sie zum Stichtag der Fusion bestehen. Es gilt also das jeweils im Zeitpunkt der Fusion bestehende Satzungsrecht fort.

Die Satzungen gelten grundsätzlich übergangsweise für eine Frist von maximal 3 Jahren fort. Es ist der Verbandsversammlung des neuen Abwasserzweckverbandes vorbehalten, das Satzungsrecht zu einem früheren Zeitpunkt zu vereinheitlichen, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

In der konstituierenden Sitzung des neuen AZV „Wipper-Schlenze“ sind folgende Satzungen

- die Verwaltungskostensatzung
- die Entschädigungssatzung sowie
- die Geschäftsordnung

als Satzungsrecht des neuen Zweckverbandes zu beschließen.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der neue Zweckverband stellt beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2013 einen gemeinsamen Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet auf.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Wirtschaftswesen des Verbandes gilt das Eigenbetriebsrecht.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gründungsverbände bleiben in der Übergangsphase zunächst bestehen. Die Kosten werden insoweit für die öffentlichen Einrichtungen jeweils getrennt erfasst.
- (4) Hinsichtlich der Unterschriftenregelung gegenüber Banken und Kreditinstituten gilt **Anlage 3**, die Vertragsbestandteil ist.

§ 5 Verbandsgeschäftsführung sowie Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Bis zur unverzüglichen Neuwahl nimmt der bisherige Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung das Amt und die Rechte des Verbandsgeschäftsführers des neuen Verbandes kommissarisch wahr. Nach Gründung des neuen Verbandes ist unverzüglich nach den Vorschriften der Verbandssatzung die Wahl eines Verbandsgeschäftsführers in die Wege zu leiten, der Wahlakt selbst soll bis spätestens zum 30.04.2013 vollzogen sein.
- (2) Bis zur unverzüglichen Neuwahl eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung nimmt dieses Amt der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze wahr. Erster Stellvertreter ist der bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung beim Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung.

(3) Die Wahlen erfolgen nach der diesem Vertrag beigefügten Verbandssatzung.

(4) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der neuen Verbandsversammlung soll in den Kommunen spätestens in den Monaten Oktober und November 2012 erfolgen.

§ 6

Verfahren der Verbandsgründung

(1) Die Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung und des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze beschließen durch gleichlautende Beschlussfassung die Fusion.

(2) Die beschlossene Verbandssatzung ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Vorhandene Arbeitsverträge gelten weiter. Der neue Verband tritt als Rechtsnachfolger in bestehende Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Regelungen ein.

§ 7

Sonstiges

Für den neuen Verband gelten bereits jetzt vor allem folgende Vorgaben:

- Unmittelbar nach Wirksamwerden der Fusion hat der neue Verband Entscheidungen über den Fortgang bzw. die Vergabe der technischen Betriebsführung adäquat vorzubereiten und spätestens bis zum 30.06.2013 die abschließenden Entscheidungen dazu zu treffen.
- Was die bisherigen Abrechnungsgebiete (öffentliche Einrichtungen) angelangt, so soll für eine Übergangszeit von drei Jahren an der bisherigen Struktur festgehalten werden. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen ein Festhalten an den bisherigen Strukturen erlauben. Soweit z.B. einheitliche technische Anlagen im neuen Verbandsgebiet bestehen, ist aus rechtlichen Gründen die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für die einheitliche technische Einrichtung geboten. Ansonsten soll zwei Jahre nach Wirksamwerden der Fusion darüber entschieden werden, inwieweit nach Ablauf von drei Jahren möglicherweise eine weitere Zusammenfassung der öffentlichen Einrichtungen wirtschaftlich darstellbar ist.
- Der neue Verband wird eine Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie im Kommunalen Arbeitgeberverband bewirken.
- Als Anlage 4 wird eine Übersicht zum Finanzstatus beigefügt.

§ 8

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird im Zweifel die nichtig gewordene Passage durch eine wirksame Fassung ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt.

§ 10

Inkrafttreten/Verteiler

(1) Dieser Vertrag tritt nach Unterschrift durch die Verbandsgeschäftsführer der Vertragsparteien in Kraft.

(2) Die Neugründung des Verbandes ist abgeschlossen, wenn die Verbandssatzung sowie die Genehmigung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz in seinem Amtsblatt und durch die beteiligten Verbände entsprechend den Bekanntmachungsregelungen in ihren Verbandssatzungen bekannt gemacht wurde. Der neue Verband soll am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2013, entstehen.

(3) Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien und der zuständige Landkreis. Ein Exemplar ist für die Gründungsdokumentation bestimmt

Hettstedt, den 26.10.2012

Ort, Datum

Hettstedt, 26.10.2012

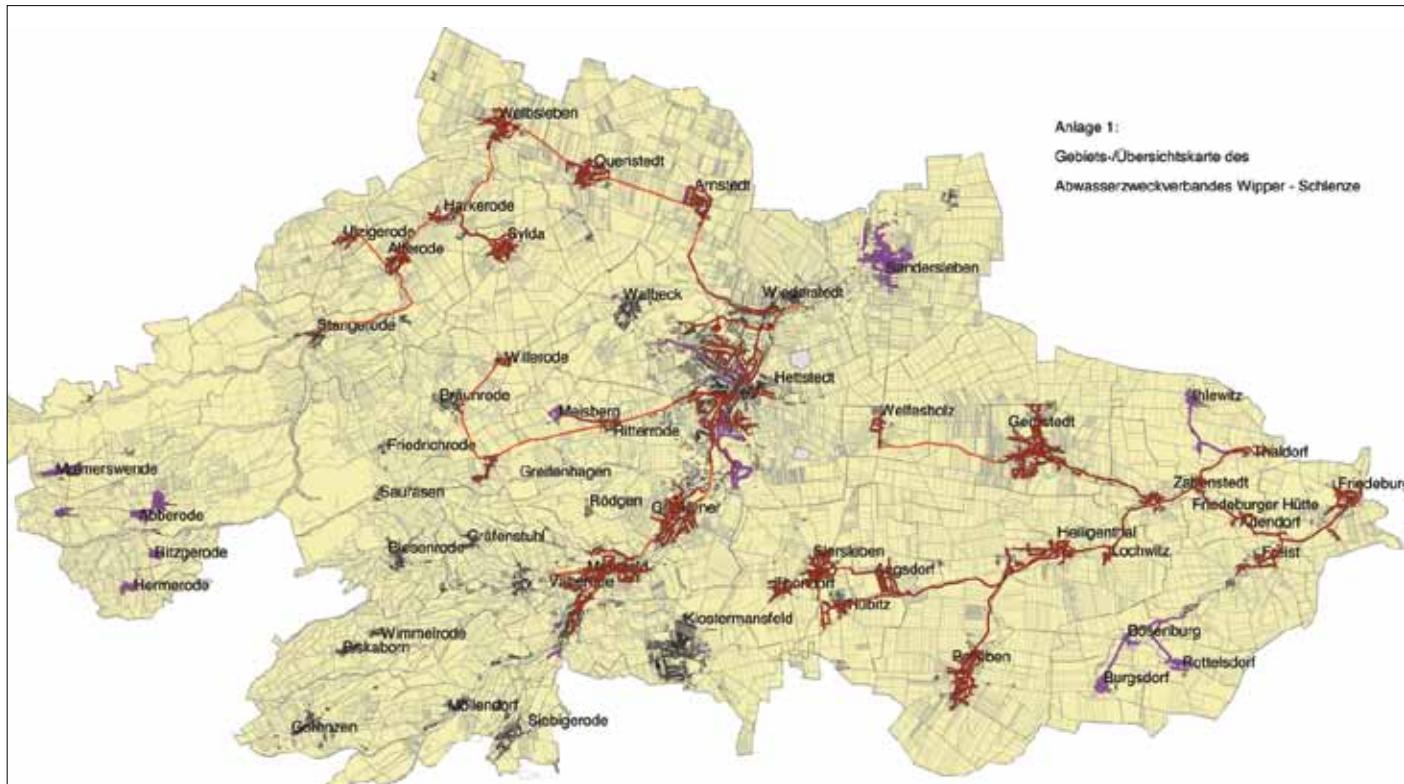
Ort, Datum



Anlagen



1. Ausfertigung



Stand 28.08.2012

Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Wipper-Schlenze“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Einberufung der Verbandsversammlung und Abstimmungen
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Eilentscheidungen
- § 9 Vergabeausschuss
- § 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 11 Bedienstete des Verbandes
- § 12 Verpflichtungsgeschäfte
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Rechtsaufsicht
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und den §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) hat der AZV Hettstedt und Umgebung in seiner Sitzung vom 20.09.2012 sowie der AZV Mansfeld-Schlenze in seiner Sitzung vom 25.10.2012 im Rahmen der Fusionierung jeweils die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen
- Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz.
3. Mitglieder des Verbandes sind:
 - (1) Stadt Arnstein mit den Ortsteilen Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Sandersleben (Anhalt), Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben und Wiederstedt
 - (2) Lutherstadt Eisleben nur mit den Ortschaften Burgsdorf und Polleben
 - (3) Stadt Gerbstedt mit den Ortschaften Augsdorf, Freist (mit den Ortsteilen Elben, Oeste, Reidewitz, Zabitz), Friedeburg, Friedeburgerhütte (mit dem Ortsteil Adendorf), Gerbstedt, Heiligenthal (mit den Ortsteilen Helmsdorf, Lochwitz), Hübitz, Ihlewitz (mit den Ortsteilen Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf), Rottelsdorf (mit dem Ortsteil Bösenburg), Siersleben (mit dem Ortsteil Thondorf), Welfesholz und Zabenstedt
 - (4) Stadt Hettstedt mit den Ortsteilen Burgörner-Neudorf, Burgörner-Altdorf und Molmeck und den Ortschaften Ritterode und Walbeck

- (5) Stadt Mansfeld nur mit den Ortsteilen Abberode, Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode

- (6) Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nur mit der Gemeinde Klostermansfeld

- 4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit den jeweils zugehörigen Ortschaften/Ortsteilen und Mitgliedsgemeinden.

- 5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelaabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift — Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ -.

Siegelaabdruck:



§ 2

Grundlage der Aufgabenerfüllung

1. Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser (das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen. Aufgabe des Zweckverbandes ist auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.
2. Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen — soweit im Einzelfalle die Vermögensübertragung noch nicht auf die Rechtsvorgänger realisiert worden ist - dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen mittels Vermögensübertragungsvertrag.
3. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnets entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme und einen Vertreter. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres. Soweit Gemeinden/Verbandsgemeinden nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet/allen Gemeinden Mitglied im Verband sind, gelten alternativ die Einwohnerzahlen des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes (zum identischen Stichtag). Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Jedes Verbandsmitglied hat die Vertreter und deren Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode unverzüglich zu wählen. Gleiches gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 2 GKG LSA. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch Gesetz, Satzung oder dem Vergabeausschuss durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen werden und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 - (1) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 - (2) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 - (3) die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - (4) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte sowie die Wahl und Abwahl der Vertreter des Vergabeausschusses,
 - (5) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - (6) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - (7) die Zustimmung zu Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
 - (8) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
 - (9) die Festsetzung der Verbundsumlagen,
 - (10) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
 - (11) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
 - (12) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf dieses Unternehmen,
 - (13) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 500.000,00 Euro überschreiten,

- (14) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer formlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- (15) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
- (16) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
- (17) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- (18) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
- (19) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- (20) das Auflösen des Verbandes,
- (21) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
- (22) Übernahme neuer Aufgaben.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

2. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
3. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung und Abstimmungen

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden.
In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

6. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt. Gleichermaßen gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 2 GKG LSA.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handelt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 9

Vergabeausschuss

1. Beim Zweckverband besteht ein beschließender Vergabeausschuss, der im Wesentlichen für Vergabeangelegenheiten zuständig ist.
2. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Ausschusses und wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Vergabeausschusses mit beratender Stimme.
3. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode im Vergabeausschuss führt der Ausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vergabeausschusses fort.

4. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft im Vergabeausschuss die Regeln zur Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung entsprechend.
5. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zuachtender Rechtsgeschäfte (z. B. sonstige Vergabeaufträge), soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist, bis 500.000 € je Einzelfall.

§ 10

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird entsprechend den Vorschriften des § 12 GKG LSA von der Verbandsversammlung gewählt, er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Geschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.
3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
5. Im Verhinderungsfall ist der/die Kaufmännische Leiter/Kaufmännische Leiterin Vertreter des Verbandsgeschäftsführers.
6. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
7. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - (1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solchen mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro nicht übersteigen,
 - (2) in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und der Vergabeausschuss nicht zuständig ist,
 - (3) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
 - (4) über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
8. Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 11

Bedienstete des Verbandes

Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts über, so gilt § 73 a der Gemeindeordnung.

§ 12 Verpflichtungsgeschäfte

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und gesiegelt sind.
2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zuständig.

§ 14 Verbandsumlage

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die Erträge und besonderen Umlagen nicht ausreichen, die Aufwendungen zu decken.
2. Der Umlagebedarf nach Abs. 1 wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.
3. Was die Tilgung etwaiger aufgelaufener Verluste bis zum Stichtag 31.12.2012 anbelangt, so wären etwaige Umlagen an die Mitglieder der jeweils ehemaligen Verbände zu richten. Der Verband kann insoweit von der gesetzlichen Möglichkeit einer besonderen Verbandsumlage dann Gebrauch machen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen für den Verband ausdrücklich geboten ist. Was den Umlagemaßstab anbelangt, so gilt für diese besondere Umlage Abs. 2 entsprechend.
4. Soweit die Aufgabenerfüllung einzelnen Verbandsmitgliedern einen besonderen Vorteil vermittelt, kann der Zweckverband ebenfalls eine besondere Umlage erheben. Abs. 2 gilt hinsichtlich des Umlagemaßstabes ebenfalls entsprechend.

§ 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 19 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
4. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
5. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch beim Wegfall sonstiger Mitglieder.
6. Beim Wegfall sonstiger Mitglieder gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
2. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz öffentlich bekannt gemacht.
Wesentliche Festsetzungen sind:
 - die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
 - die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
 - die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 - der Höchstbetrag der Kassenkredite,
 - der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.
- Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt.

Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

3. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regionalausgabe für Eisleben und Hettstedt der Mitteldeutschen Zeitung mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 19

Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hettstedt, den 14.11.2012

Hettstedt, den 14.12.2012

Andreas Krieg
Verbandsgeschäftsführer des
Abwasserzweckverbandes
Hettstedt und Umgebung

Eike Markus
Ehrenamtlicher Verbandsge-
schäftsführer des Abwasser-
zweckverbandes Mansfeld-
Schlenze



Anlage 3 zum Fusionsvertrag

Unterschriftenregelung gegenüber Banken und Kreditinstituten des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Kontoinhaber: Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze

Folgende Personen sind zeichnungsberechtigt:

1.	Rohland, Gabriele	zeichnet	
2.	Tomjanovic, Undine	zeichnet	
3.	Pfannschmidt, Birgit	zeichnet	
4.	Fallei, Grit	zeichnet	

Es zeichnen Nr. 1 - 4 je zwei gemeinschaftlich.

Diese Berechtigung bevollmächtigt die genannten Personen, über alle Konten des Kontoinhabers zu verfügen.

Anlage 4 zum Fusionsvertrag

Finanzstatus

Stichtag 31.12.2011

	AZV Hettstedt u. U.	AZV Mansfeld- Schlenze
Bilanzsumme	43.759.497,29	74.252.808,72
Anlagevermögen	42.614.486,44	72.472.390,65
Kreditverbindlichkeiten	12.491.251,10	19.389.440,86
Eigenkapital	6.206.963,48	-129.009,10
Gewinn	937.281,75	637.910,76
Umsatzerlöse	2.834.955,93	3.370.207,54
Abschreibungen	1.117.935,28	1.536.021,29
Zinsaufwand	437.448,60	653.588,11
Für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 sind keine wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Rahmendaten zu erwarten.		

Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Landrat



Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz • RKA

Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

AZV „Hettstedt und Umgebung“

Sanderslebener Str. 40

06333 Hettstedt

Amt:

Recht und Kommunalaufsicht

Diensträume:

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Bearbeiter Zimmer-Nr.

Frau Kipka 3.08

Telefon Vermittlung 0 34 64/5 35 -0 Telefon Durchwahl 0 34 64/53 5- 22 23

*E-Mail: akipka@mansfeldsuedharz.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
kr 26.10.2012 15 15 26

Datum
13.11.2012

Genehmigung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verbandssatzung des neugegründeten Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, beschlossen durch die Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ sowie des Abwasserzweckverbandes „Mansfeld-Schlenze“, wurde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Zum Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht folgender Bescheid:

1. Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 26.10. 2012 wurde die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, beschlossen am 20.09.2012 unter Beschluss-Nr. VV-104-20/12 durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hett-

stedt und Umgebung“ sowie am 25.10.2012 unter Beschluss-Nr. VV-77/12 beschlossen durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mansfeld-Schlense“, der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Die Neugründung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlense“ erfolgte gemäß § 83 Abs. 1 i.V.m. mit § 85 Abs. 1 und Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492) durch Zusammenschluss der beiden Abwasserzweckverbände „Hettstedt und Umgebung“ sowie „Mansfeld-Schlense“.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Zweckverband „Wipper-Schlense“ ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08.02.2011 (GVBI. S. 68) der Landkreis Mansfeld-Südharz, da dem Abwasserzweckverband „Wipper-Schlense“ nur Mitgliedsgemeinden des Landkreises angehören.

Grundlage für die Entscheidung ist § 8 Abs. 4 GKG LSA. Danach bedarf bei der Neubildung eines Zweckverbandes die Verbandssatzung der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die mit dem Genehmigungsantrag eingereichte Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlense“ vom 20.09.2012 sowie vom 25.10.2012 den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs.2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBI. LSA S. 340).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA bekanntzumachen.

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA haben die Gemeinden in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Abwasserzweckverbände werden ebenfalls gebeten auf die Bekanntmachung entsprechend hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stamfus

Kreisverwaltungsoberrat



Nichtamtlicher Teil

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch
den Bürgermeister, und der Stadtrat
der Stadt Hettstedt gratulieren
im Monat Dezember 2012
den Jubilarinnen und Jubilaren



Zum 96. Geburtstag

Frau Anna Brunner

Zum 93. Geburtstag

Frau Elfriede Pilarzyk

Frau Auguste Kegel

Zum 92. Geburtstag

Frau Charlotte Kannegießer

Frau Regina Rüdiger

Zum 91. Geburtstag

Herrn Walter Moldenhauer

Frau Elfriede Rohne

Zum 90. Geburtstag

Frau Hilda Ditsche

Herrn Willy Schmidt

Zum 89. Geburtstag

Frau Ursula Naumann

Frau Margarete Haufler

Frau Ilse Zimmermann

am 18.12.

am 08.12.

am 09.12.

am 05.12.

am 08.12.

am 05.12.

am 08.12.

am 03.12.

am 30.12.

am 02.12.

am 09.12.

am 11.12.

am 20.12.

am 20.12.

am 24.12.

am 28.12.

am 03.12.

am 06.12.

am 08.12.

am 29.12.

am 31.12.

am 31.12.

am 02.12.

am 05.12.

am 06.12.

am 15.12.

am 19.12.

am 25.12.

am 26.12.

am 04.12.

am 12.12.

am 25.12.

am 12.12.

am 20.12.

am 23.12.

am 30.12.

am 31.12.

am 03.12.

am 04.12.

am 04.12.

Herrn Paul Enke

Frau Charlotte Quaranta

Frau Karoline Unterschütz

Frau Felicitas Hahn

Zum 88. Geburtstag

Frau Marianne Stollberg

Frau Anneliese Gießler

Frau Maria Dosdall

Frau Marie Steinmetzer

Frau Gertraud Carstensen

Frau Helene Horka

Zum 87. Geburtstag

Herrn Gerhard Klopfleisch

Frau Ursula Schulze

Frau Gerda Sonntag

Frau Margarete Schiering

Frau Helga Ellmann

Frau Ilse Hartitz

Frau Ruth Knappe

Zum 86. Geburtstag

Frau Anni Wuttke

Frau Magdalena Hübner

Herrn Kurt Wilke

Zum 85. Geburtstag

Frau Gertrud Isensee

Frau Dora Wolf

Frau Wilhelmine Uhlmann

Herrn Albert Kreis

Herrn Eduard Möhner

Zum 84. Geburtstag

Frau Hanni Hillmer

Frau Erika Palm

Frau Rosemarie Rosenkranz

Herrn Werner Bujok
 Herrn Hans-Joachim Faust
 Frau Ilse Mundkowski
 Frau Charlotte Krummhaar
 Frau Dora Schütze
 Herrn Erich Kaczmarek
 Herrn Richard Stock
 Herrn Werner Kersting
 Frau Lotti Bender
 Frau Christa Lehmann
 Frau Christa Müller
 Frau Charlotte Völpel
Zum 83. Geburtstag:
 Frau Ruth Probst
 Frau Gertraud Köhler
 Frau Thea Friese
 Herrn Joachim Ehrich
 Herrn Heini Bauer
Zum 82. Geburtstag
 Frau Eugenie Baumann
 Frau Magdalena Vogt
 Frau Gisela Knossalla
 Frau Hildegard Ulrich
Zum 81. Geburtstag
 Frau Elfriede Kraft
 Frau Hildegard Springer
 Herrn Fritz Cunäus
 Herrn Herbert Schneider
 Frau Ruth Spielberg
 Frau Elisabeth Mühlbach
 Herrn Herbert Wagner
 Frau Margot Walther
 Frau Edith Scholz
 Frau Elfriede Nitze
Zum 80. Geburtstag
 Frau Ursula Kegel
 Frau Halina Stephan
 Frau Edith Obst
 Frau Rosemarie Tapella
 Herrn Gerhard Hillmer
 Herrn Rudolf Hofmann
 Herrn Joachim Thomas
 Frau Irmgard Degenkolb
 Herrn Hans Deutsch
 Frau Waltraud Borchers
 Frau Elfriede Ziegner
 Herrn Artur Greul
Zum 75. Geburtstag
 Frau Jutta Grüger
 Frau Ilse Hampel
 Frau Rosemarie Alsleben
 Herrn Dieter Klausing
 Frau Hiltrud Köhler
 Herrn Jürgen Tucek
 Herrn Peter Zepke
 Herrn Fredi Pirsing
 Herrn Joachim Schima
 Herrn Herbert Dresler
 Frau Christel Pfeiffer
 Frau Anneliese Randhahn
 Frau Wanda Müggenburg
 Frau Marianne Janke
 Frau Rosemarie Kraneis
 Frau Eva Schmidt
 Herrn Dieter Zeidler
 Herrn Helmut Hildmann
 Frau Helga Krüger
 Herrn Elmar Hebestadt
 Herrn Günter Schmidt
 Frau Eva Schönenfeld

am 06.12.
 am 06.12.
 am 06.12.
 am 07.12.
 am 07.12.
 am 08.12.
 am 11.12.
 am 14.12.
 am 21.12.
 am 22.12.
 am 25.12.
 am 27.12.
 am 03.12.
 am 19.12.
 am 23.12.
 am 26.12.
 am 28.12.
 am 08.12.
 am 10.12.
 am 15.12.
 am 28.12.
 am 02.12.
 am 04.12.
 am 08.12.
 am 08.12.
 am 12.12.
 am 15.12.
 am 18.12.
 am 21.12.
 am 22.12.
 am 30.12.
 am 01.12.
 am 03.12.
 am 06.12.
 am 08.12.
 am 10.12.
 am 15.12.
 am 15.12.
 am 22.12.
 am 22.12.
 am 24.12.
 am 27.12.
 am 28.12.
 am 02.12.
 am 02.12.
 am 04.12.
 am 04.12.
 am 04.12.
 am 06.12.
 am 06.12.
 am 07.12.
 am 08.12.
 am 09.12.
 am 09.12.
 am 09.12.
 am 18.12.
 am 19.12.
 am 20.12.
 am 20.12.
 am 22.12.
 am 23.12.
 am 23.12.
 am 26.12.
 am 30.12.
 am 30.12.

Die Ortsbürgermeisterin und der Ortschaftsrat Walbeck gratulieren im Monat Dezember 2012 den Jubilarinnen und Jubilaren



Zum 83. Geburtstag

Frau Thea Gröper am 16.12.
Zum 81. Geburtstag
 Herrn Helmut Sperling am 17.12.
Zum 75. Geburtstag
 Frau Erika Heine am 04.12.

Der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat von Ritterode/Meisberg gratulieren im Monat Dezember 2012 den Jubilarinnen und Jubilaren



Zum 86. Geburtstag

Frau Loni Polom am 29.12.

Zum 85. Geburtstag
 Frau Marianne Schulze am 11.12.

Zum 84. Geburtstag
 Herrn Herbert Maciejczyk am 16.12.

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulierten im Oktober 2012 ganz herzlich zum

90. Geburtstag
Frau Anni Koch



Die nächste Ausgabe erscheint am

Mittwoch, dem 19. Dezember 2012

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 10. Dezember 2012

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im November 2012 ganz herzlich zum

**90. Geburtstag
Frau Anna Thiele**



Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im November 2012 ganz herzlich zum

**90. Geburtstag
Frau Emmi Laas**



Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im November 2012 ganz herzlich zum

**90. Geburtstag
Herrn Josef Axmann**



Aus dem Rathaus berichtet

Information der Stadtverwaltung über veränderte Öffnungszeiten im Dezember

- Das Rathaus bleibt am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, ab 12.00 Uhr aus betrieblichen Gründen geschlossen.
- Am 27. und 28. Dezember 2012 öffnet die Stadtverwaltung im eingeschränkten Betrieb. Das Bürgerbüro und die Einwohnermeldestelle sind an beiden Tagen in dringenden Angelegenheiten erreichbar.

Donnerstag, 27.12.2012, 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag, 28.12.2012, 8.30 - 12.00 Uhr

Alle nachgeordneten Einrichtungen wie Stadtbibliothek, Sporthallen, Friedhofsverwaltung (St.-Jakobi-Straße) bleiben geschlossen.

Wir bitten die Einwohner um Verständnis.

*Kavalier
Bürgermeister*

Ehrungen für Ehejubiläen

Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt möchte Ehejubilaren, die in der Stadt Hettstedt ihren Wohnsitz haben, aus Anlass ihres **50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages** eine Ehrengabe überreichen.

Da die Eheschließungsdaten bei den Meldebehörden nicht gespeichert und auch nicht auf andere Weise zu erhalten sind, werden die Ehepaare, welche **1938, 1943, 1948, 1953 und 1963** geheiratet haben, gebeten, sich beim SG Interne Dienste der Stadt Hettstedt (Zimmer 4) oder im Sekretariat des Bürgermeisters (Zimmer 2) ab sofort zu melden.
Dabei ist der Tag der Eheschließung urkundlich nachzuweisen.

*Danny Kavalier
Bürgermeister*

Neuer Bildband „Hettstedt - Kupferstadt“

Der Bildband Hettstedt Kupferstadt widmet sich einer Kleinstadt am Fuße des Südharzes, welche im Zuge der Wiedervereinigung besonders durch den starken Rückgang ihrer Industrie geprägt wurde.

Wer Hettstedt aus den ersten Jahren nach der Wende kennt und mit heute vergleicht, wird feststellen, dass sich einiges getan hat.

Der Bildband präsentiert die Kupferstadt mit ihren Facetten, ihren Ecken und Kanten. Um dies zu erreichen, haben sich Einwohner, Abgewanderte, Zugezogene und Besucher zusammengetan, um die verschiedenen Blickwinkel der Stadt zu beleuchten.

Herausgekommen ist eine gelungene Fotoreihe, die auf über 70 Seiten zahlreiche Impressionen der geliebten und manchmal auch unbeliebten Wahrzeichen in eindrucksvollen Bildern festhält.

Wissenswertes zum Bildband:

Format 21 x 21 cm, Softcover

19 Fotografen, die jüngste ist 14 Jahre

53 Fotos, zum Teil 2-seitig formatfüllend, auf über 70 Seiten

Bestellung und Informationen über weitere Bezugsquellen unter <http://hettstedt-bildband.de>

Außerdem ab Anfang Dezember 2012 erhältlich im Wäschekeller, Hadebornstr. 16 - 18a in Hettstedt oder unter <http://kupferstadt-hettstedt.de>

Programm Nikolaus und Weihnachtsmarkt in Hettstedt

Donnerstag, 06.12.2012

- 17.00 Uhr Aufmarsch mit Spielmannszügen
 17.30 Uhr Programm „Die Weihnachts-Party-Zauberei“ auf den Markttreppen mit Zauberer Dirk & Fräulein K.
 18.00 Uhr Mitsingaktion mit Ulli B.
 18.15 Uhr Der Nikolaus bringt Geschenke
 18.30 Uhr Ausklang mit Musik



Freitag, 21.12.2012

- 14.00 Uhr Eröffnung mit Weihnachtsmann und Bürgermeister
 14.30 Uhr Posaunenchor der St. Jakobi-Gemeinde
 15.00 Uhr Maja-Cathrin Fritzsche
 16.00 Uhr Weihnachtsmann verteilt Geschenke
 17.15 Uhr Dirk Fuhlert liest Märchen für Kinder & Erwachsene

Samstag, 22.12.2012

- 10.30 Uhr Programm der KiTa „Zwergenstübchen“
 11.00 Uhr Puppentheater „Frau Holle“
 14.00 Uhr Chor der Walzwerker
 15.00 Uhr Schlagerweihnacht mit Duo Esprit
 16.00 Uhr Weihnachtsmann verteilt Geschenke
 16.30 Uhr Frauenchor
 17.00 Uhr Weihnachtskonzert mit der Musikschule Fröhlich in der St. Jakobi-Kirche
 17.30 Uhr Weihnachtsmann verteilt Geschenke
 18.00 Uhr Das große Weihnachts-Märchenrätsel
 18.30 Uhr Männerchor „Vorwärts“



Sonntag, 23.12.2012

- 10.30 Uhr Programm der KiTa „Kolumbus“
 11.00 Uhr Programm der KiTa „Walbecker Knirpse“
 11.30 Uhr Weihnachtsmann verteilt Geschenke
 15.00 Uhr Programm der KiTa „Sonnenschein“
 15.00 Uhr „Leise rieselt der Schnee ...“ Ein musikalisches Weihnachtsprogramm mit Ulli B. und Carolin
 15.45 Uhr Programm der Kita „Regenbogen“
 16.30 Uhr Weihnachtsmann verteilt Geschenke
 17.30 Uhr Weihnachtliche Bläsermusik
 18.45 Uhr Feuerwerk
 19.00 Uhr Ende



Änderungen vorbehalten!

Fundbüro der Stadt Hettstedt

Hettstedt, den 15.11.2012

Von Oktober bis Mitte November 2012 wurden im Fundbüro folgende Fundsachen abgegeben:

1 Plastbeutel mit folgendem Inhalt: schwarze Decke, Jeans-Weste, Schals, Puppe, Plüschtier, gefunden auf dem Vöhringer Platz bzw. Busbahnhof

1 Gehstock sowie ein Plastbeutel mit Zigaretten, Feuerzeug und Zellstofftaschentüchern, gefunden in der Franz-Mehring-Straße

1 zweirädriger Handwagen, gefunden in der Bürgerstraße

1 silberner Fingerring mit kleinem Stein, gefunden in der „Summapassage“

1 BMX-Kinderfahrrad, gefunden im Waldstück nahe der Gaststätte „Waldkater“

1 Schlüsselbund mit braunem Lederetui, gefunden in oder in der Nähe der Volksbank

Wer derartige Dinge vermisst, sollte bei der

Stadt Hettstedt,

Fundbüro, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt,

Tel. 0 34 76/80 11 39,

nachfragen.

Im Fundbüro befindet sich noch eine Vielzahl von diversen anderen Fundsachen, die älter als oben genannter Zeitraum sind. Anfragen von Verlierern sind stets willkommen.

Burwitz

Fundbüro

SG Kultur, Sport, Schulen

Veranstaltungen Dezember 2012

Tag	Veranstaltung
Sportpark Sportlerheim am Waldcafé Hettstedt	
Sonntag, 09.12.2012	Verein Hettstedter Münzfreunde e. V. Besucheroffen
Sonntag, 16.12.2012	Hettstedter Briefmarkenverein e. V. Besucheroffen

Klubhaus Hettstedt

Donnerstag, 06.12.2012	„Die klingende Weihnacht“
Dienstag/Mittwoch 25. - 26.12.2012	Große Weihnachten 3-Gänge-Menü
11.30 Uhr	

Kunstzuckerhut

Dienstag, 04.12.2012	Workshop Wollschmiede
-----------------------------	-----------------------

Gangolfkirche

Sonntag, 02.12.2012	Eröffnung der Krippenausstellung mit dem Vocalensemble „phonova“ Wernigerode
15.00 Uhr	Lieder zum Advent
Sonntag, 09.12.2012	mit Rainer Luhn (Tenor) aus Berlin
16.00 Uhr	Weihnachtsprogramm mit dem
Samstag, 15.12.2012	Chor der Walzwerker und dem Krippenspiel der Pfadfinder
16.30 Uhr	Christvesper der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde
Montag, 24.12.2012	Gemeinsames
16.00 Uhr	Weihnachtssingen, an der Orgel
Mittwoch, 26.12.2012	H.-H. Schulze
16.00 Uhr	

Rathaus

Mittwoch, 12.12.2012	Treffpunkt Bürgerbüro
14.00 Uhr	Stadtführung entlang des Geopfades Hettstedt
Samstag, 08.12.2012	Ratssaal
16.00 Uhr	Weihnachtskonzert (Frauenchor, Männerchor)

Marktplatz

Freitag - Sonntag 21. - 23.12.2012	Weihnachtsmarkt
Donnerstag, 06.12.2012	Nikolaus-Laternenumzug
17.00 Uhr	Start: Grundschule II - und Bahnhofstraße
17.00 Uhr	Schützenplatz - Haus der Jugend
	17.00 Uhr Treff: Jakobitreppe

Helios-Klinik

Freitag, 07.12.2012	Der Weihnachtsmann kommt
15.30 Uhr	

St. Jakobi Kirche

Sonntag, 09.12.2012	Weihnachtssingen
17.00 Uhr	

Mansfeld-Museum

Samstag, 01.12.2012	Ausstellungseröffnung
15.00 Uhr	Malerei, Grafik, Skulpturen
	Gerhard Mohr, Helbra

Samstag, 01.12.2012	Advent im Humboldtschloß
10.00 - 18.00 Uhr	

Kolpingberufsbildungswerk

Sonntag, 02.12.2012 Öffentlicher Adventsmarkt
15.00 Uhr

Summa Passage

Mittwoch, 05.12.2012 Weihnachtsfest
9.30 Uhr

Ortschaft Walbeck

Samstag, 08.12.2012 Kultursaal - Kinderweihnachtsfeier
14.30 Uhr

Sonntag, 09.12.2012 An der Gemeinde - Gutsplatz
07. Weihnachtsmarkt

Mittwoch, 19.12.2012 Weihnachtsfeier - OG VS
im Kultursaal
14.30 Uhr

Beratungen:**Energieberatung**

Hettstedt, Ratssaal
jeden 4. Donnerstag im Monat
17.00 - 18.00 Uhr
Terminvereinbarung:
01 70/3 86 25 24

**Rentenberatung
(ehrenamtlich)**

*Hettstedt, DAK, Luisenstraße
18h*
Terminvereinbarung
Tel.: 0 39 25/98 91 90

**Beratung für
Spätaussiedler,**

*Hettstedt, DRK,
C.-Chr.-Agthe-Straße 25*

**Ausländer, Flüchtlinge
und jüdische Emigranten
nach dem Landesauf-
nahmegesetz**

Öffnungszeiten:
Do 9.00 - 14.00 Uhr
andere Termine unter:
Tel.: 0 34 76/55 94 85

**Sachsen-Anhalt
kostenloser Beratungstag
für****Existenzgründer u.
Unternehmen**

Hettstedt, Markt 1-3
jeden 1. Donnerstag im Monat
14.00 - 17.00 Uhr
andere Termine:
unter Tel.: 0 34 64/5 35 15 26

gez.

G. Hilbrecht

SGL Kultur, Sport, Schulen



Bürgerzeitung
Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155
- Verlagsleiter: Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen: Jacqueline Beckmann, Tel.: 03 47 43/6 20 10, Fax: 03 22 22/44 92 69
Funk: 0170/2 82 86 81, E-Mail-Adr.: jacqueline.beckmann@wittich-herzberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSIONUM**Bundesweiter Vorlesewettbewerb
am 16. November 2012**

An diesem Tag fand der 9. Bundesweite Vorlesetag statt. Überall in Deutschland wurde an diesem Tag vorgelesen. Über 13500 Vorleserinnen und Vorleser haben mitgemacht. Es ist das größte Vorlesefest Deutschlands. Nach 2011 konnte die Stadtbibliothek Hettstedt auch in diesem Jahr Bürgermeister Danny Kavalier wieder als Vorleser gewinnen.

Vor Schülern der vierten Klassen der Novalis Grundschule las Herr Kavalier aus einem Buch mit Gruselgeschichten vor. Im Anschluss bekamen die begeisterten Schüler ein Buch aus der Reihe „Ich schenk dir eine Geschichte“ vom Bürgermeister überreicht.

*J. Thormann
Leiterin Stadtbibliothek*



Bürgermeister Danny Kavalier überreicht den Grundschülern die Bücher.

Mansfeld-Museum
Schlossstraße 7
06333 Hettstedt
Tel.: 0 34 76/20 07 53

**Einladung zum Advent
im Humboldtschloss**

Wann: 1. Dezember
Beginn: 10.00 Uhr
Ende: 18.00 Uhr

Am Weihnachtsbasar nehmen teil:

- Creativhof Obersdorf
- Töpferei Monika Hübner
- Verein Natur und Handwerk Biesenrode
- Freizeitzentrum Tiegel mit Kinderbeschäftigung
- Blumenfachgeschäft Jacksties u. a. mit Weihnachtsgeschenken



Programmpunkte sind:

- | | |
|-----------|---|
| 11.00 Uhr | Heinzelmännchens Lieder- und Weihnachtsgeschichten |
| 15.00 Uhr | Ausstellungseröffnung G. Mohr (Malerei, Grafik, Skulpturen) |
| 16.00 Uhr | Songprogramm von Radam und Venske |

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!!

*Radam
Museumsleiter*

Mansfeld-Museum

Das Mansfeld-Museum bleibt in der Zeit vom 17. Dezember 2012 bis 6. Januar 2013 geschlossen.

*Radam
Leiter Museum*

Freigabe der Unteren Bahnhofstraße am 22. November 2012

Nach 7 Monaten Bauzeit wurde die Untere Bahnhofstraße für den Verkehr freigegeben. Diese Gemeinschaftsbaumaßnahme der Stadt Hettstedt, des AZV Hettstedt und Umgebung und der Stadtwerke Hettstedt umfasste die Erneuerung der SW- und RW-Kanäle mit Hausanschlüssen, den Neubau der Fahrbahnen, den Neubau der Nebenanlagen und Straßenbeleuchtung, Baumpflanzungen und erste Begrünungsmaßnahmen sowie die Erneuerung der Trinkwasser- und Gasleitungen. Die Finanzierung erfolgte neben Eigenmitteln mit Fördermitteln aus den Programmen Städteausanierung und Stadtumbau Ost.

*Simone Franceschi
SGL Hoch- und Tiefbau*



Gesund und trotzdem lecker. Mit viel Liebe und Fantasie hatten die Eltern Obst, Gemüse und Brote für das Buffet zubereitet.



Beim Bandschneid v. l. n. r. Herr Thieme (Geschäftsführer der Baufirma MST GmbH Laucha), Frau Roland (AZV Hettstedt und Umgebung), Bürgermeister Danny Kavalier, Heinz Rother (Vorsitzender des Ausschusses für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung)

Eigenbetriebe Kindertageseinrichtungen Stadt Hettstedt

Die integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“ - seit 50 Jahren ein Haus für Kinder



Zum Tag der offenen Tür: Die ehemaligen Kita-Kinder Sandra und Christopher treffen ihre ehemalige Erzieherin Gabi Körbitz.



Wir zählen bis 50 und dann lassen wir die Ballons starten.



Tag der Experimente: Matteo probiert, die blaue Farbe auf sein Spiegelbild zu tupfen



Interessiert betrachteten die Gäste die Ausstellung zur Geschichte der Kita.



Viel Spaß hatten die Kinder mit Pelle Purz im Schützenhaus.



Wir sagen Danke für die zahlreichen Geschenke und Spenden und die große Aufmerksamkeit, die uns entgegengebracht wurde.

Eine ganze Woche lang feierten die Kinder und Mitarbeiter/innen das 50-jährige Bestehen der Kita „Regenbogen“. Am Anfang stand ein **Tag der Experimente**, an dem sich die Kinder mit den Farben des Regenbogens beschäftigten. Mit Pipetten und Wasserglas, allerlei Farben, Zuckerwürfeln und Spiegeln konnten die Kinder Effekte erzeugen und beobachten. Ein weiterer Höhepunkt war die **Aufführung des selbst geschriebenen musikalischen Theaterstückes „Die Geschichte vom kleinen hässlichen Vogel“**. Es brachte den Kindern die Ungerechtigkeit von Ausgrenzung und den Wert von Freundschaft näher.

Der **Tag der offenen Tür** begann mit einem gesunden und originell angerichteten Frühstücksbuffet, das von den Eltern zubereitet wurde, und wofür so manche Mutti die frühen Morgenstunden mit Gemüseschnitten und Eierspicken verbrachte. Viele ehemalige Kinder und Eltern sowie ehemalige Mitarbeiterinnen besuchten das Haus. Es gab sehr herzliche Momente beim Wiedersehen nach vielen Jahren, und das Wiedererkennen der fast erwachsenen ehemaligen Kinder fiel den Erzieherinnen nicht immer leicht. Unter den Gästen war auch Brigitte Freigang, die von 1968 bis 2003 die Kindereinrichtung leitete und die Entwicklung zur integrativen Kita entscheidend prägte.

Heute noch bietet die Einrichtung beeinträchtigten Kindern professionelle Entwicklungsbegleitung durch Erzieherinnen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung. Behinderte und nichtbehinderte Kinder spielen und lernen gemeinsam im Gruppenverband. Ziel ist es, alle Kinder individuell zu fördern. Auch Kinder, die besonders begabt sind, sollen entsprechende Anregungen erhalten. Als ein eindrucksvolles Beispiel dafür sei das Schach-

spielen im Vorschulalter genannt, das vom Schachlehrer, Herrn Michael, regelmäßig angeleitet und begleitet wird. Auch das konnte am Tag der offenen Tür bestaunt werden.

Wenn man 50. Geburtstag feiert, dann schaut man zurück in die Vergangenheit. Man sucht nach Wegbegleitern und Einflüssen, die die eigene Entwicklung geprägt und voran getrieben haben. Der Mitarbeiterin Angelika Rogner ist es zu verdanken, dass ganz viel Fotomaterial über die Jahre gesammelt wurde. Eine kleine Ausstellung mit vielen historischen Fotoaufnahmen und Spielzeug aus damaliger Zeit wurde aufgebaut und fand bei Kindern, Eltern und Besuchern großes Interesse. Hier ein kurzer historischer Abriss: Am 02.11.1962 wurde die Einrichtung als Wochenkrippe mit 64 Betreuungsplätzen übergeben. Träger war damals das VEB Walzwerk Hettstedt. In den kommenden Jahren wurde das Gebäude durch einen Anbau erweitert und das Spielplatzgelände vergrößert. Viele Krippenerzieherinnen wurden bis zur Wende in der Walzwerkkrippe ausgebildet. Nach der Wende konnten neben Krippenkindern auch Kindergartenkinder bis zum 6. Lebensjahr betreut werden. 2002 erhielt die Kita den Namen „Regenbogen“ als Sinnbild für Geborgenheit und Vielfalt, als Brücke von Mensch zu Mensch. Nach Frau Freigang leitete Frau Drabon die Einrichtung von 2003 bis 2012. Sie konnte viele Sponsoren gewinnen, sodass u.a. eine Sauna und Hochebenen eingebaut werden konnten. 2009 und 2012 erhielt der „Regenbogen“ das Zertifikat „Gesunde Kita“. Seit einigen Jahren ist die Kita „Regenbogen“ in Trägerschaft des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt. Das Gebäude hat große modernisierte und gut ausgestattete Räume und die Kinder können sich auf drei interessant gestalteten Außenspielplätzen nach Herzenslust austoben. In jüngerer Zeit wurden u. a. die Gehwege auf dem Spielplatz erneuert, im Haus neue Fußböden verlegt sowie neue, farbenfrohe Innentüren und Rahmen eingebaut.

Vom guten Zustand des Hauses überzeugten sich auch die Gäste am **2. November**, dem eigentlichen **Kita-Geburtstag**, allen voran der Bürgermeister, Herr Kavalier, sowie amtierende und ehemalige Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Stadträte, Sponsoren, Eigenbetriebsleiterin Frau Mietk, die ehemaligen Leiterinnen Frau Freigang und Frau Drabon, Elternvertreterinnen, Therapeuten, Kolleginnen aus anderen Kitas, Schulen und Horten. Alle brachten tolle Geschenke mit. Als besonderen Gast konnten wir Herrn Vollack begrüßen. Er ist damals, 1962, laut Angaben seiner Mutter das erste Kind gewesen, das in die Walzwerkkrippe aufgenommen wurde. Auch sein jüngerer Bruder besuchte die Krippe. Seine Anwesenheit ist noch nachzulesen in einem originalen Dokumentationsbuch.

Die Hauptakteure an einem Kita-Geburtstag sind aber nicht die Erwachsenen sondern die Kinder. Gemeinsam feierten wir am Vormittag des 2. November einen klassischen Kindergeburtstag mit 2 riesigen Torten von Bäcker Schulz, Feuerwerk, Heliumballons und vielen Geschenken. Besondere Mühe haben sich die Vertreterinnen des Elternkuratoriums gemacht und eine selbst gebastelte Überraschungsei-Torte überreicht. Am Freitagmittag startete dann für alle Kinder und Familien die große Spiel- und Spaß- Show mit Pelle Purz im Schützenhaus. Mit einer wunderbaren Feuershow wurde das Fest am Abend beendet.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen oben genannten, die mit uns gefeiert und uns mit zahlreichen Geschenken und Spenden überrascht haben. Unser Dank geht auch an die Sparkasse Mansfeld-Südharz, die Bäckerei Reinhard Schulz, die Ergotherapie Elze-Damuszis, Herrn Michael, Herrn Vollack, Frau Goldschmidt vom benachbarten Seniorenheim, Frau Keller, die City Werbung Rink, Familie Rieger, Herrn Brunne, Frau Himmelreich, Frau Körbitz, den Hagebaumarkt, Pelle Purz alias Steffen Buchmann und die Mitarbeiterinnen des Schützenhauses. Ganz viel Zeit schenkte uns Herr Rogner, der während der gesamten Festwoche die schönsten Momente mit der Videokamera filmte und daraus eine DVD erstellt. Auch dafür sagen wir herzlichen Dank.

Im Namen aller Mitarbeiter/innen der Kita „Regenbogen“
Elke Kühne

Eigenbetrieb der Kindertagesstätten der Stadt Hettstedt



Kinderhaus Sonnenschein
Carl-Christian-Agthe-Str. 27
06333 Hettstedt
Telefon: 0 34 76/55 42 50
Fax: 0 34 76/80 99 89 9
E-Mail:
Kinderhaus-Sonnenschein@online.de

Die Kinder und Mitarbeiter sagen Danke

Unser Kinderhaus grenzt direkt an den Wald, das sogenannte Walzwerkholzchen.

Unser pädagogisches Leitbild heißt: „Natur und Bewegung für Groß und Klein.“

Die Natur ist für die Kinder Lebendigkeit, sie zu erforschen ist ein Grundbedürfnis und erweckt bei den Kindern Interesse und Neugier. Deshalb finden sich die naturwissenschaftlichen Grundlagen im Konzept der Einrichtung wieder.

Die Kinder sind gern im Wald. Sie können sich aktiv bewegen, es gibt viel zu entdecken, sie können verweilen und ausdauernd mit Naturmaterialien spielen. Im Wald laden viele naturnahe Plätze zum Spielen ein. Dort haben die Kinder viel Müll entdeckt.

Die Teilnehmer verschiedener Maßnahmen 50+ (Modell C, GOAL, Jobcafe) des BBRZ haben sich bereit erklärt, den Kindern zu helfen. Die gemeinsame Aktion: „Jung und Alt trifft sich im Wald“ wurde durch Frau Petri-Michael organisiert.

Am 9. Oktober haben viele fleißige Hände den Wald von Müll befreit und auch weiterhin für einen sauberen Wald gesorgt. Ein Waldsofa lädt die Kinder zum Märchenerzählen ein. In der Käuzchenkuhle können die Kinder ihre körperlichen Fähigkeiten spielerisch erproben. Ein Fantasialand und eine Bewegungsstrecke entstehen.

Dadurch werden viele Entwicklungsreize gesetzt und die Gesundheit der Kinder gestärkt.

Wir möchten heute auf diesem Weg recht herzlichen Dank sagen. Für alle Kinder wird es in der Adventszeit die beliebte Märchenwaldwanderung stattfinden.

Im Namen aller Kinder und Mitarbeiter

Ute Krämer
Leiterin



Unser Treffen „Jung und Alt trifft sich im Wald“

Der Weg vom Nichtschwimmer zum „SEEPFERDCHEN“



Heute haben die Kinder Seepferdchenprüfung



Vom Nichtschwimmer zum Seepferdchen

Wie jedes Jahr ist es der Höhepunkt der Vorschulkinder aus der Kindertagesstätte Sonnenschein in Hettstedt.

Mit großen Schritten gehen Sie in Richtung Schule und dazu gehört das begehrte Schwimmabzeichen, das „SEEPFERDCHEN“. Durch die Organisation sowie Begleitung von der sportbegeisterten Erzieherin Marina Roß ist dieses erst möglich, denn das Schwimmtraining findet während der Kinderbetreuungszeiten statt.

Außerdem unterstützt sie beim Umziehen, Duschen, Abtrocknen, Haare föhnen und ist selbstverständlich da, um den Kindern Mut zu machen und das bei jedem Training aufs Neue.

Ebenfalls tolle Arbeit leistet der beliebte Schwimmlehrer Herr Mosig.

Mit seiner einfühlsamen und geduldigen Art, schafft er es den Kindern die noch anfängliche Angst zu nehmen. Bei jedem Training wird fleißig geübt, vom Tauchen über Arm- und Beinbewegungen bis hin zum Springen vom Beckenrand. Denn hier gilt: „Ohne Fleiß, keinen Preis“.

Das wissen die Kinder auch und geben immer ihr Bestes, denn um das „SEEPFERDCHEN“ zu bekommen, muss jedes Kind mit einem Sprung vom Beckenrand, eine Bahn von 25 m durchschwimmen und anschließend noch einen Gegenstand tauchend aus dem schultertiefen Wasser heraufholen.

Die Eltern sind jederzeit herzlich Willkommen als Zuschauer beim Training und selbstverständlich auch am Tag der Prüfung.



Das Waldsofa - die Kinder erzählen das Rotkäppchen



Viele Bewegungsanreize entdecken die Kinder Im Wald

Ich hatte das Glück, die Zeit zu haben, um meine Tochter den gesamten Kurs begleiten zu dürfen.

Aus ängstlichen Kindern wurden echte Wasserratten und natürlich auch „SEEPFERDCHEN“. Einmalig wurde in diesem Kurs die Schwimmstufe 1 erreicht. Dafür musste das ABC-Kind J. Becker 8 Bahnen in 15 Min. durchschwimmen und einen Gegenstand aus dem tiefen Wasser heraufholen. Darauf waren wir alle sehr stolz.

Im Namen aller Eltern bedanken wir uns recht herzlich bei der Erzieherin Marina Roß und dem Schwimmlehrer Herr Mosig für die liebevolle Betreuung und geduldigen Umgang mit unseren Kindern.

*Fränze Frank
Mutti der ABC-Kinder*

Vereine und Verbände

Laufgruppe Hettstedter SV Blau-Weiß e. V.

Barbara-Lauf am 10. November in Bergkamen

Liebe Lauffreunde,
wir sind wieder gut im Mansfelder Land gelandet. Alles hat geklappt.

Wir hatten einen schönen Lauf, viele gute Stunden in Bergkamen und ein tolles Konzert in der Dortmunder Westfalenhalle. Unsere Lauffreunde aus Bergkamen haben sich sehr viel Mühe gegeben, uns zu bewirten und zu betreuen.
Der Wettkampf war wie immer sehr schnell und anstrengend.

Das Wetter hat es gut mit uns gemeint. Nicht so kalte Temperaturen und kein Regen. Erstmals erfolgte auch dieser Lauf mit einer Zeitmessungsfirma. Hinterher dann Essen und ab zu „Tabaluga“. Das ging bis 22.30 Uhr. Mitternacht waren wir wieder in unserer Unterkunft. Dann wurde geklönt bis 2 Uhr.

Am Sonntag sind wir noch mit dem SUS im Umfeld vom Römerberg schön gemütlich gelaufen. Der Sauerstoff schaffte es, dass wir wieder munter wurden. Die Walker wanderten unter der Führung des Sportfreundes Hans-Dieter Burghardt durch den Römerwald.

Begleitet wurden wir von der Stellvertreterin des Bürgermeisters der Stadt Hettstedt, Frau Christina Kosiol. Sie wurde in unsere Kleine Abordnung integriert.

Einen herzlichen Dank nochmals an alle Freunde und Sportler die uns organisatorisch geholfen haben dieses Wochenende zu verbringen und auch an die, die zu Hause geblieben sind.

Hier unsere Ergebnisse Laufen (268 im Ziel):

Rang	StNr	Name, Vorname	Team	Zeit
3	(455)	Reich, Ludwig 1998	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	0:44:59
20	(599)	Hoffmeyer, Tom 1995	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:06:26
18	(453)	Prill, Steffen 1965	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	0:45:28
25	(454)	Reich, Andreas 1965	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	0:47:09
10	(452)	Müller, Axel 1958	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	0:49:33
12	(447)	Adolf, Silke 1968	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:08:32
7	(456)	Reich, Steffi 1964	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	0:54:53
9	(457)	Rölecke, Corinna 1967	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	0:59:54
1	(451)	Grauert, Sigrid 1953	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	0:53:47

Hier unsere Ergebnisse Walken (45 im Ziel):

4	(819)	Sanhen, Martin 1954	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:19:17
3	(817)	Pohlitz, Lutz 1941	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:25:46
2	(815)	Buhl, Birgit 1969	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:36:29
2	(820)	Sanhen, Veronika 1953	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:25:46
6	(814)	Althoff, Käthe 1943	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:36:29
7	(816)	Pohlitz, Brigitte 1943	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:36:42
1	(818)	Rudolf, Edith 1940	Hettstedter SV Blau Weiß e. V.	1:36:42

Lutz Pohlitz



Unsere Truppe nach dem Mittagessen



Die Läufer vor dem Start



Unser Chef im Feld

Kulturelle Vorschau

Regionalverband Harz e. V.

Natur- und Geopark
Hohe Straße 6
06484 Quedlinburg

Die Walbecker Falte

Donnerstag, 29.11.2012, 15.00 Uhr

Treffpunkt: Tierpark Walbeck

Präsentation der Walbecker Falte und Vortrag von Dr. Carl-Heinz Friedel

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Beschreibung: Im Tierpark Walbeck sind nicht nur verschiedene heimische Tierarten zu sehen, sondern auch eine imposante Gesteinsformation - die Walbecker Falte. Durch Überschiebung und Faltung wurden die ehemals horizontal liegenden Sedimentschichten so stark zusammengeschoben und gestapelt, dass sie um mindestens 50 % verkürzt wurden. Eine neue Informationstafel des Geoparks Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen weist auf den Felsen mit seiner beeindruckenden Faltenstruktur hin. Im Anschluss an die Präsentation der Tafel gibt der Geologe und Autor der Informationstafel Dr. Carl-Heinz Friedel im Informationszentrum des Tierparks weitere Einblicke in die Erdgeschichte.

Weitere Informationen: www.harzregion.de

Stadtführung entlang des Geopfades Hettstedt

Mittwoch, 12.12.2012, 14.00 Uhr

Treffpunkt: vor dem Bürgerbüro Hettstedt, Markt 1 - 3

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Beschreibung: Der Geopfad Hettstedt führt zu bedeutenden Baudenkmälern, die eng mit der reichen Bergbaugeschichte der Stadt verbunden sind. Neue Informationstafeln des Geoparks Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen weisen u. a. auf die älteste Bergmannskirche der Region, die St.-Gangolf-Kirche, hin. Der Ortschronist Otto Spieler stellt während der Stadtführung die wichtigsten Sehenswürdigkeiten Hettstedts und ihre Geschichte vor. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, im Ratskeller einzukehren.

Weitere Informationen: www.harzregion.de

**Wir laden ein zum
WEIHNACHTSKONZERT
des Chores der Walzwerker
e.V. Hettstedt**

mit dem Krippenspiel der Pfadfinder
am Samstag, dem 15. Dezember 2012, 16:30 Uhr

in die
Gangolfkirche Hettstedt.

Eintritt: 5,-€

Gangolf-Förderverein
e.V. Hettstedt Chor der Walzwerker
e.V. Hettstedt

KARTENVORBESTELLUNG bei Frau Homickel: 03476 / 55 25 83

Ortschaft Ritterode

Preisskat im Ortsteil Meisberg

Am 04.11.2012 war es wieder so weit und ich lud zu einem kleinen Preisskat ein. An den Terminen kann ich immer sehen, wie schnell ein halbes Jahr vergeht. Durch Einladungen werden die Teilnehmer eingeladen. Einige Spieler mussten absagen und drei andere sind nicht erschienen. Trotzdem haben sich 17 Spieler eingefunden, um den Besten zu ermitteln. Pünktlich 10 Uhr konnte die erste Serie ausgelost werden und danach ging es mit den Spielen los. In der Serienpause wurden wir durch einen schmackhaften Imbiss gestärkt. Nachdem die zweite Serie ausgelost wurde, spielten wir zügig weiter bis die Platzierungen feststanden. Die Spieler eins bis drei erhielten Geldpreise und dem Ersten wurde der Wanderpokal überreicht, den es beim nächsten Termin zu verteidigen gilt.

- 1. Platz Uwe Borchert (OT Ritterode)
- 2. Platz Bernd Goldschmidt (Greifenhagen)
- 3. Platz Volkhard Fischer (OT Meisberg)

Die restlichen Mitspieler konnten sich über größere und kleinere Sponsorenpreise freuen.

Ich möchte mich bei Frau Knaak für die gute Bewirtung sowie die Bereitstellung der Räumlichkeiten bedanken. Des Weiteren danke ich folgenden Sponsoren für Sach- und Geldgeschenke:

- Reisebusunternehmen Scheibe (OT Meisberg)
- Kerstin Knaak (OT Meisberg)
- Rudi Moldenhauer (OT Molmeck)
- Autohaus Schneider (Helbra)

Da alle wieder viel Spaß am Skat spielen hatten, hoffe ich, dass wir uns im Frühjahr 2013 wieder sehen.

Ich wünsche allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Volkhard Fischer
OT Meisberg